

# I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Igel vom 18.05.2016

Der Ortsgemeinderat Igel hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 34 der Friedhofssatzung folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird Punkt **I. Reihengrabstätten** wie folgt geändert:

(1) In Nummer 3 und 4 wird das Wort „Grabfläche“ gestrichen und jeweils durch das Wort „Anonyme“ ersetzt.

(2) Nach Nummer 5 wird eine neue Nummer 6 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

„6. Überlassung einer Rasensargreihengrabstätte **1.350,00 €**“

## § 2

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird Punkt **II. Wahlgrabstätten (§ 15 und § 16 Abs. 3 Friedhofssatzung)** wie folgt geändert:

(1) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Verlängerungsjahr für eine

- einstellige Wahlgrabstätte (Sarg, § 15 FS)	40,00 €
- mehrstellige Wahlgrabstätte, pro Grabstelle (Sarg, § 15 FS)	40,00 €
- zweistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS)	40,00 €
- dreistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS)	60,00 €
- vierstellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS)	80,00 €“

(2) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „3. Umwidmung Reihengrab in einstellige Wahlgrabstätte **200,00 €**“  
Werden die Worte „zuzüglich der Gebühren nach Punkt II. Nr. 2. 1. Alternative“ angefügt.

### § 3

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird Punkt III. **Benutzung der Leichenhalle** wie folgt geändert:

(1) In Nummer 1 wird die Formulierung „Leiche und Urne“ gestrichen und durch den Wortlaut „Leiche und/oder Urne“ ersetzt.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Igel, den 20.06.2021**

**Gez.**

**Franz Pauly  
Ortsbürgermeister**

#### **Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Igel, den 20.06.2021**

**Gez.**

**Franz Pauly  
Ortsbürgermeister**